



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss-Nr. STA 30/10/23 vom 23.10.2023

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über den

2. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 02. Juni 2023 den 2. Entwurf zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen beschlossen. Im Zuge dieses laufenden Verfahrens werden umfassende Änderungen in sämtlichen Kapiteln des Regionalplans Ostthüringen angestrebt (Raumstruktur, Siedlungsstruktur, Infrastruktur, Freiraumstruktur). Einzig die Festlegung von Vorranggebieten für eine Windenergienutzung sowie Festlegungen zur Sicherung des Kulturerbes wurden aus dem laufenden Änderungsverfahren ausgenommen (Beschluss PLV 23/01/2023 vom 02. Juni 2023). Perspektivisch sollen diese Themen Gegenstand eines Änderungsverfahrens des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Ostthüringen 2020 sein.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) als in ihren Belangen berührte Stelle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG um eine Stellungnahme zum Planentwurf gebeten. Folgende Unterlagen wurden übermittelt und lagen dem Strukturausschuss der RPG zur Beratung und Beschlussfassung vor (siehe Mitteilung der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen im Mitgliederbereich vom 29.09.2023):

- Anschreiben der Präsidentin der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zur Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG,
- Entwurf der textlichen Festlegung inkl. Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr sowie Karte 4-1 Tourismus,
- Entwurf der zeichnerischen Festlegungen (Westteil und Ostteil),
- Entwurf des Umweltberichts inkl. Anhänge,
- Zweckdienliche Unterlagen (Abwägung zum 1. Entwurf der Änderung des Regionalplans Ostthüringen, Fachbeitrag Landwirtschaft, Rohstoffsicherungskonzept).

Diese eingegangenen Unterlagen werden hinsichtlich der Betroffenheit der RPG durch die angestrebten Festlegungen der angrenzenden Region Ostthüringen beraten. Hierauf aufbauend fasst der Strukturausschuss der RPG folgenden Beschluss:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen nimmt den 2. Entwurf der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen zur Kenntnis.

Es wird darum gebeten folgende Anregungen im Rahmen des Änderungsverfahrens zu berücksichtigen:

- a. **Ergänzung des Planentwurfes durch Festlegung eines Grundsatzes der Raumordnung zur abgestimmten Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Jena mit den Umland-Gemeinden,**
- b. **Ergänzung des Planentwurfes durch Festlegung eines Grundsatzes der Raumordnung zur den Gesamtbedarf des Oberzentrums Jena nicht übersteigenden Verortung von Siedlungsflächenbedarfen im Umland,**

- c. **Konkretisierung und gegenseitige Bezugnahme der in den angestrebten Grundsätzen 1-6 und 2-1 verwendeten Bedarfsbegriffe.**
- d. **G 3-13: Herausnahme der regional bedeutsamen Straßenverbindung zwischen der B 88 bei Schöps über Milda zur Anschlussstelle der BAB 4 bei Bucha (L 2309)**

Begründung:

Die RPG beschränkt sich in ihrer Beratung des Planentwurfes der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und der hierauf aufbauenden Stellungnahme ausschließlich auf die Planinhalte, die unmittelbar an die Planungsregion Mittelthüringen angrenzen sowie auf regionsübergreifende Belange.

Zu den Anregungen a. bis c.:

Das Oberzentrum Jena in der Planungsregion Ostthüringen zeichnet sich durch eine hohe Siedlungsdynamik aus. Die in der Stadt verfügbaren Flächen genügen regelmäßig nicht, um die Siedlungsbedarfe zu verorten. Der regionalen Betrachtung bzw. der regionalen Verortung der Siedlungsflächenbedarfe der Stadt Jena in den Umlandgemeinden, etwa Gemeinden des Weimarer Landes, kommt somit eine wachsende Bedeutung zu. Im Zuge informeller Konzepte widmen sich die Stadt Jena und die Umlandgemeinden der Schaffung einer konzeptionellen Grundlage (u. a. Stadt-Umland-Konzept der Stadt Jena mit Kommunen des Weimarer Landes, vgl. Beschluss-Nr. 27/07/23 des STA vom 18.07.2023). Gleichwohl besteht aus Sicht der RPG das Erfordernis einer verbindlichen regionalplanerischen Steuerung, die durch informelle Konzepte nicht ersetzt werden kann.

Eine solche Verbindlichkeit kann durch die seitens der RPG vorgeschlagene Konkretisierung (siehe c.) sowie Festlegung weiterer Grundsätze der Raumordnung (siehe a. und b.) erreicht werden: Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. So ist etwa die kommunale Bauleitplanung, als Hauptadressat regionalplanerischer Festlegungen, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet, die für die Planung bedeutsamen Belange zu ermitteln und zu bewerten sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Zurückstellung der Belange, etwa eines betroffenen Grundsatzes der Raumordnung, ist nur zu Gunsten anderer, für die Planung bedeutsamer Belange möglich und muss nachvollziehbar dargelegt werden.

Die erforderliche raumordnerische Regelungskompetenz für die vorgeschlagene Konkretisierung und Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung ist gegeben. Sie ergibt sich u. a. aus den gesetzlich in § 2 Abs. 2 ROG normierten Grundsätzen der Raumordnung (insb. Nr. 2 und Nr. 6: räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit, Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, Schutz des Freiraums, Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke usw.).

- a. **Ergänzung des Planentwurfes durch Festlegung eines Grundsatzes der Raumordnung zur abgestimmten Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Jena mit den Umland-Gemeinden**

Der im Planentwurf enthaltene Grundsatz 1-1 fordert eine Weiterführung und bessere Nutzung der Kooperation innerhalb des Stadt-Umland-Raumes Jena. Aus Sicht der RPG besteht hierauf aufbauend das Erfordernis einer zwischen der Stadt Jena und den Umlandgemeinden abgestimmten Siedlungsentwicklung, insbesondere, wenn Siedlungsflächenbedarfe der Stadt Jena in den Umlandgemeinden verortet werden sollen.

- b. Ergänzung des Planentwurfes durch Festlegung eines Grundsatzes der Raumordnung zur den Gesamtbedarf des Oberzentrums Jena nicht übersteigenden Verortung von Siedlungsflächenbedarfen im Umland

Ergänzend zu a. sollte des Weiteren in Form eines Grundsatzes der Raumordnung festgelegt werden, dass die in den Umlandgemeinden verorteten Siedlungsflächenbedarfe der Stadt Jena den Gesamtbedarf des Oberzentrums nicht übersteigen sollen. Ohne diese Festlegung kann einer „Mehrfachverortung“ des Siedlungsflächenbedarfes und damit einer über Bedarf hinausgehenden Freirauminanspruchnahme nicht regionalplanerisch entgegengewirkt werden.

- c. Konkretisierung und gegenseitige Bezugnahme der in den angestrebten Grundsätzen 1-6 und 2-1 verwendeten Bedarfsbegriffe

Mit Blick auf die seitens der RPG vorgeschlagene Festlegung weiterer Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umland des Oberzentrums Jena ist eine Klarstellung und Konkretisierung des vorliegenden Planentwurfes hinsichtlich der im Entwurf enthaltenden unterschiedlichen Bedarfsbegriffe in den Grundsätzen 1-6 und 2-1 erforderlich. Beide Grundsätze streben eine Steuerung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung an, indem eine Ausrichtung am Eigenbedarf der Gemeinde (G 1-6) bzw. am gemeindebezogenen Bedarf (G 2-1) erfolgen soll. Der Planentwurf lässt dabei offen, in welchem Verhältnis diese beiden Bedarfsbegriffe stehen oder wie der Eigenbedarf zu ermitteln ist.

Die RPG schlägt darüber hinaus vor, dass bei der Abschätzung eines gemeindlichen Siedlungsflächenbedarfes stets ein Abgleich mit vorhandenen Potentialen (etwa Baulücken und anderweitigen Innenentwicklungspotentialen sowie ggf. bereits dargestellten und festgesetzten Bauflächen bzw. Baugebieten) erfolgen sollte. Auf diese Weise kann regionalplanerisch u. a. auf eine räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung und eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden.

Zu Anregung d.:

G 3-13: Herausnahme der regional bedeutsamen Straßenverbindung zwischen der B 88 bei Schöps über Milda zur Anschlussstelle der BAB 4 bei Bucha (L 2309)

Die genannte Straßenverbindung führt zum Teil durch Mittelthüringen. Im wirksamen Regionalplan Mittelthüringen ist die L 2309 nicht als regional bedeutsame Straßenverbindung festgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand wäre eine Aufnahme im Zuge einer Änderung / Neuauflistung des Regionalplanes auch nicht sachgerecht.

Die raumordnerische Funktion scheint aus der Sicht Mittelthüringens nur untergeordnet vorhanden zu sein bzw. können bereits andere Straßen die Funktion erfüllen. Weder eine Verbindung zwischen benachbarten Mittel- oder Grundzentren untereinander oder die Anbindung von Mittel- und Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und Netzebenen ist unmittelbar erkennbar. Für die Erreichbarkeit des Saaletales als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ist sie von untergeordneter Bedeutung.

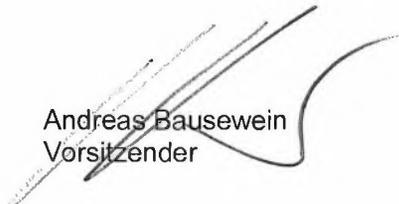
Diese Annahme wird auch durch die Begründung in der Abwägungsentscheidung (s. Zweckdienliche Unterlage Abwägung 1.9, Seite 74) unterstrichen. Dort wird ausgeführt, dass die Ausweisung des in Rede stehenden Abschnitts der L 2309 wegen seiner Funktion zur Entlastung bei Zwischenfällen auf der BAB 4 erfolgt ist. Diese Funktion ist jedoch eine rein fachplanerische und nicht raumordnerisch-überfachlich. Die raumordnerische Funktion hat in diesem Abschnitt tatsächlich die BAB 4.

Gegenüber den ständig gegebenen raumordnerischen Funktionen wird (und sollte insbesondere für den Jagdbergtunnel) zudem die (fachplanerische) Entlastungsfunktion von Straßen für Bundesautobahnen sehr selten zum Tragen kommen. Nur mit dieser fachplanerischen Aufgabe begrün-

det, müsste eine Vielzahl von Straßen entlang der Autobahnen im Regionalplan ausgewiesen werden, da dort auch außerhalb von Tunnelabschnitten Zwischenfälle mit denselben Folgen für den Straßenverkehr entstehen können, wie z. B. abschnittsweise Vollsperrungen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	5
Zustimmung:	5
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-



Andreas Bausewein
Vorsitzender